

SLUB Dresden
zell
list.
ax.C.
56,2.m
1715
58 MAG

zell 1, m058, MAG, P 3

Des Aller Durchläuchtigsten, Groß-
mächtigsten Fürsten und Herrn,

Sn. Friedrich Augusti/

Königs in Pohlen ꝛ. Herzogens zu Sachsen,
Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westpha-
len/ des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschallens und
Chur-Fürstens / Landgrafens in Thüringen / Marggrafens
zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Laußitz / Burggrafens zu
Magdeburg / Befürsteten Grafens zu Henneberg / Gra-
fens zu der Marck / Ravensberg und Barby/
Herrns zu Ravenstein/ ꝛ. ꝛ.

Andordnung /

Wie es bey gegenwärtigen weit aussehenden und fast
täglich gefährlicher werdenden Zeiten/
mit Bestellung gewisser

Drey

Buß = Bet = und Fast = Tage/

Im ietzlauffenden 1715. Jahre/ gehalten werden soll.

Auff Sr. Kön. Maj. und Chur-Fürstl. Durchl.
sonderbaren Allergnädigsten Befehl zu männig-
liches Wissenschaft in Druck gegeben.

DRESDEN /

Gedruckt in der Kön. und Chur-Fürstl. Sächs. Hoff-Druck-
erey/ durch Johann Riedeln.

st. Saxon.

C.

156,2^m.



IN GOTTES Gnaden/

Wir Friedrich Augustus,
König in Pohlen ꝛ. Herzog zu Sach-
sen / Jülich / Cleve und Berg / auch En-
gern und Westphalen / des Heiligen Röm.
Reichs Erzh-Marschall und Chur-Fürst/

Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober-
und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Gefürsteter
Graff zu Henneberg / Graff zu der Marck / Ravensberg und
Barby / Herr zum Ravenstein / ꝛ. Entbiethen allen und
jeden Unseren Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Rit-
terschaft und Adel / Ober-Haupt- und Ambt-Leuten / Ambts-
Verwaltern / Schössern / Gleiths-Leuten / Rätthen der Städte /
Richtern / Voigten / Schultheissen / Gemeinden und allen an-
dern Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten / Unsern
Gruß / Gnade und geneigten Willen. Und fügen iedermän-
niglich zu wissen: Demnach Wir wegen der gegenwärtigen
weit aussehenden / schwürigen und fast täglich gefährlicher
werdenden Läuflte und Zeiten / den allmächtigen GOTT
und Vater im Himmel / im Nahmen Jesu Christi / umb gnä-
dige Abwendung alles zu befürchtenden Unheils / mit Ernst fer-
ner anzuflehen hohe Ursach befinden:

Als sind Wir zu solchem Ende in diesem lauffenden 1715.
Jahre wiederum Drey sonderbare Buß-Bet- und Fast-
Tage in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen / und zwar
den Ersten auf den 5. Aprilis, den Vndern aufn 12. Julii,
und den Dritten aufn 8. Novembris, auf Art und Wei-
se /

se /

se/ wie in vorigen Jahren / ausschreiben und halten zu lassen/
mit Gott entschlossen.

1. Da es denn den Tag vorher mit dem Einlauten gehalten
werden soll / wie an einem derer höchsten Fest-Tage / inglei-
chen mit dem Lauten am Fest-Tage selbst/ und mit der Anzahl
derer Predigten.

2. Aller Handel und Gewerbe / alle Wochen-Arbeit/ alle
üppige Lust / wie die Mahmen haben mag / soll diesen ganzen
Tag allerdings unterlassen werden. Und zu desto mehrerer
Andachts-Beförderung/ auch Bezeugung eines recht demüthi-
gen Geistes gegen Gott / wird männiglich (ausgenommen
Schwache/ Schwangere/ Wöchnerinnen/ Kinder und Krancke)
sich gutwillig alles Essens und Trinckens / bis nach geendigtem
Gottesdienste/ und denen es möglich/ bis gegen Abend/ nach Art
der alten Kirche/ enthalten / damit der Leib auch hierbey seine
Casterung empfinde/ und der Geist desto freyer mit Gott dem
HErrn im Beten und Singen handeln möge.

3. Mit dem Niederknien bey dem Vater Unser/ mit der Li-
taneen / wie auch dem Bet-Stunden-Gebete und Buß-Ge-
sängen bleibet es ebenmäßig bey voriger Instruction.

Auff diese Drey Buß-Bet- und Fast-Tage sollen folgen-
de Texte gebraucht werden:

Am Ersten Buß-Bet- und Fast-Tage, den 5. Aprilis,
Frentags nach dem Sonntag Lætare,

wird abgelesen

An statt der Epistel 1. Pet. IV, 1. — 11. inclus.

An statt des Evangelii Jes. XLIII. tot.

Der Text zur Vormittags-Predigt Jes. XLIII, 24. 25.

Wir hast du Arbeit gemacht in deinen Sünden, ꝛ.
bis: und gedencke deiner Sünden nicht.

Der Text zur Vesper-Predigt 1. Pet. IV, 1. 2.

Weil nun Christus im Fleisch für uns gelitten hat, ꝛ.
bis: Dem Willen Gottes lebe. Am

Am Andern Buß= Bet= und Fast= Tage, den 12. Julii,
Frentags nach dem III. post Trinitatis,
wird abgelesen

An statt der Epistel 1. Pet. IV, 12. --- ad fin.

An statt des Evangelii Rom. II, 1. --- 16.

Der Text zur Vormittags= Predigt Rom. II, 4. --- 11.

Berachtestu den Reichthum seiner Güte 2c. biß: kein
Ansehen der Person für Gott.

Der Text zur Vesper= Predigt 1. Pet. IV, 17, 18.

Es ist Zeit, daß ansahe das Gericht 2c. biß: der Gott=
lose und Sünder erscheinen?

Am Dritten Buß= Bet= und Fast= Tage, den 8. Nov.
Frentags nach dem XX. post Trinitatis,
wird abgelesen

An statt der Epistel Esr. IX. tot.

An statt des Evangelii Exod. XXXIV, 1. --- ad 9. incl.

Der Text zur Vormittags= Predigt Exod. XXXIV, 5. --- 9.

Da kam der HErr hernieder 2c. biß: und lassst uns
dein Erbe seyn.

Der Text zur Vesper= Predigt Esr. IX, 14, 15.

Wiltu denn über uns zürnen 2c. biß: um deswillen ist
nicht zu stehen für dir.

Begehren hierauff/ gnädigst befehlende / es wolle männi=
gich dieser Unserer gnädigsten Berordnung in allen und ier=
den gehorsamlich nachkommen/ und bey Vermeidung ernstes
Einsehens darwieder nicht handeln. Daran geschicht Un=
sere Meynung. Datum Dresden/ am 21. Januar.
Anno 1715.

15 (0) 15

SLUB Dresden



2 0467671